

S a t z u n g
für den Denkmalbereich "Elberfelder Straße/Altes Dorf"
vom 22. März 1989

§ 6 geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 17.09.01

Gemäß § 2 (3) und § 5 des Gesetzes zum Schutz und der Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV NW Nr. 22 S. 226/SGV NW 224) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

ANORDNUNG DER UNTERSCHUTZSTELLUNG

Das Gebiet des ehemaligen Stiftsbezirkes und des sogenannten "Alten Dorfes" sowie die im Zusammenhang mit dem Stift entstandenen Randbereiche werden als Denkmalbereich festgelegt und unter Schutz gestellt. Der Übersichtsplan, Maßstab 1:2.500, ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt entlang der Elberfelder Straße, Winkelstraße, Schultenstraße und Lindengrabenstraße.

Diese Satzung gilt für die Flurstücke, die innerhalb der Grenze des Geltungsbereiches in dem Lageplan, Maßstab 1:500, aufgeführt sind. Der Lageplan ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Satzung wird erlassen, um den Ortsgrundriß und die Topographie des ehemaligen Stiftsbezirkes und der in Beziehung zum Stift entstandenen Randbereiche mit den vorhandenen baulichen Anlagen in dem heutigen Erscheinungsbild zu erhalten.

(2) Mit dieser Satzung soll erreicht werden, dass sich Neu- und Umbauten sowie die Gestaltung der Freiflächen in Art und Maß ihrer Ausführung an den Baumaterialien und der Nutzung der bestehenden historischen Gebäude orientieren und sich in das Erscheinungsbild der historischen Bebauung einfügen.

(3) Das Erscheinungsbild ist gekennzeichnet durch
– die Wegeführung und Wegebegrenzung im ehemaligen Stiftsbezirk,

- die noch vorhandenen baulichen Anlagen (Gebäude, ehemalige Brunnenanlage, Einfriedungsmauern) des ehemaligen Stiftes, deren topographische Lage, deren Umfeld- und Parzellenstruktur,
- die historische Randbebauung entlang der Elberfelder Straße mit den jeweils für die Erbauungszeit typischen Ausstattungen der Gebäude,
- die historischen Gebäude des erweiterten Dorfgrundrisses entlang der Winkel-, Schulten- und Lindengrabenstraße mit ihren Einfriedungen,
- die Sichtbeziehungen zur Erlöserkirche mit ihrem Umfeld und dem zugehörigen Friedhof,
- die in Anlage 3 - als Bestandteil dieser Satzung - nachrichtlich aufgeführten Baudenkmäler.

Das geschützte Erscheinungsbild innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung ergibt sich aus den Fotos mit Erläuterungsplänen der Anlage 4, Blatt 1-63, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

BEGRÜNDUNG

Um 1600 wurde das Zisterzienserinnenkloster, das 1236 aus Sühne für die Ermordung des Kölner Erzbischofs Engelbert gegründet wurde, in ein freiweltliches, hochadeliges Damenstift umgewandelt. Die Ermordung des Erzbischofs fand in einem Hohlweg im Bereich des heutigen Dorfes statt.

Die Gebäude dieses Stiftes bilden noch heute die Grundrißvorlage für die Anordnung der Gebäude im sogenannten "Alten Dorf". Noch vorhandene Teile der Klostermauer und Reste der Stiftsfriedhofsmauer geben eine räumliche Begrenzung des ehemaligen Klosterbezirkes an. Der Standort der 1825 abgebrochenen Klosterkirche aus dem frühen 13. Jahrhundert ist über noch vorhandene mittelalterliche Grundmauern mit Gewölbe - heute als Kellerraum genutzt - nachvollziehbar.

Das älteste erhaltene Gebäude ist das ehemalige "Alte Äbtissinnenhaus" aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Weiter sind erhalten spätmittelalterliche Mauerreste im ehemaligen Kornhaus sowie einige der sogenannten "Jungfernhäuschen". Dort wohnten im selbständigen Haushalt die Stiftsfräulein.

Erhalten aus der Zeit des Stiftes sind weiter das neue Haus der Äbtissinnen aus dem Jahr 1805, das spätbarocke Wohnhaus des letzten Stiftsamtmannes, das Gebäude des Stiftsschultenhofes und verschiedene Nebengebäude.

Um die Kloster- und spätere Stiftsanlage entstanden im Laufe der Jahrhunderte Gebäude unterschiedlichster Nutzung und Aussehens. Zahlreiche Handwerker, Dienstleute, Bauern und Tagelöhner fanden durch die Abtei Arbeit. Es entstanden in der Umgebung mehr und mehr Bauernhöfe und Kotten, die teils in Abhängigkeit zum Kloster und späteren Stift standen.

Nach der Auflösung des Stiftes 1812 unter Napoleon erweiterte sich der Stiftsbezirk ständig. Weitere Bauernhöfe und kleinere Handwerksbetriebe wie Schmieden und eine Brennerei siedelten sich an.

Die Randbebauung der Straße innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung, alte bergische Schieferhäuser neben klassizistischen und historisch gestalteten Gebäuden und die, nach Abbruch der Stiftskirche, 1830 eingeweihte Erlöserkirche mit dem zugehörigen Friedhof, kennzeichnen diese Entwicklung vom Dorf zur Stadt.

Dieser oben beschriebene Bereich ist für die Stadt Gevelsberg städtebaulich und stadthistorisch wertvoll. Er ist neben der Bauerschaft Mylinhausen als der Ursprung der heutigen Stadt Gevelsberg anzusehen und muß deshalb geschützt werden. Der Bereich des alten Stiftes mit den heute noch erhaltenen Gebäuden ergibt sich aus der als Anlage 5 beigefügten Kopie des Urkatasters von 1826. Anlage 5 ist Bestandteil dieser Satzung.

Das Gutachten des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege in Münster vom 20. Januar 1987 ist dieser Satzung nachrichtlich beigefügt.

§ 5

ERLAUBNISPFLICHTIGE MASSNAHMEN

Der Erlaubnis gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen der unteren Denkmalbehörde bedarf, wer

- a) bauliche Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
- b) bauliche Anlagen sowie Einfriedungshecken, Bäume und Gärten errichten, beseitigen oder verändern will, wenn hierdurch das geschützte Erscheinungsbild des Denkmalbereiches beeinträchtigt wird.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

- a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder
- b) ein überwiegend öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

§ 6 (§ 41 DSchG NW)

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 dieser Satzung, ohne die Erlaubnis dazu zu haben, oder in Abweichung einer erteilten Erlaubnis Maßnahmen durchführt oder durchführen läßt. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 7

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich der Satzung für den Denkmalbereich "Elberfelder Straße/ Altes Dorf" ist im nachstehend verkleinert abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Vom Tage der Bekanntmachung an kann die Satzung für den Denkmalbereich "Elberfelder Straße/Altes Dorf" nebst Anlagen im Zimmer 212 des Rathauses Gevelsberg, Rathausplatz 1, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.